

## **Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung: Häufigste Fragen und Antworten**

### **Wer erhält Kindererziehungszeiten?**

Jedes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kann bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beantragen, wenn diese in dem jeweiligen Versorgungswerk nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Diese Voraussetzung ist beim Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg gegeben, da das Versorgungswerk für Kindererziehungszeiten keine Rente gewährt.

### **Welche Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt?**

Für Geburten bis zum 31.12.1991 wird in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Jahr Kindererziehungszeit je Kind berücksichtigt, für Geburten ab dem 01.01.1992 werden je Kind drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt.

### **Wem wird die Kindererziehungszeit angerechnet?**

Die Kindererziehungszeit wird dem Elternteil angerechnet, der tatsächlich das Kind erzogen hat. Sie wird nur bei einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

### **Ab wann erhält man aufgrund der Kindererziehungszeiten eine Rente?**

Allgemeine Voraussetzung für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Vorliegen von 60 Beitragsmonaten.

### **Kann man fehlende Beitragsmonate nachzahlen?**

Aufgrund des Umstandes, dass viele kindererziehende Mitglieder berufsständischer

Versorgungswerke im Ergebnis keinen Anspruch auf Altersrente durch die gesetzliche Rentenversicherung erlangen, weil sie durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten auf weniger als 60 Beitragsmonate kommen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die fehlenden Beitragsmonate nachzuzahlen (§ 208 SGB VI).

### **Wann und in welcher Höhe hat die Nachzahlung zu erfolgen?**

Die Beiträge können auf Antrag frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (60 Beitragsmonate) noch erforderlich ist.

Nachzuentrichten ist mindestens der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aktuell beträgt dieser 79,60 € je Monat.

### **Wie hoch ist die Rente für ein Jahr Kindererziehungszeit?**

Nach den aktuellen Werten (2010) beträgt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ein Jahr Kindererziehungszeit 27,20 Euro und für ein Jahr nachgezahlten Mindestbeitrag ca. 4 Euro.

### **Wer zahlt die Rente für Kindererziehungszeiten?**

Nach Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für den Erhalt einer Rente durch die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die gesetzliche Rentenversicherung direkt an das Mitglied des Versorgungswerks. Die Zahlung dieser Rente hat keinen Einfluss auf die Leistung durch das Versorgungswerk.

### **Was sind Berücksichtigungszeiten?**

Neben den Kindererziehungszeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Berücksichtigungszeiten angerechnet. Diese spielen für Versorgungswerksmitglieder, die außer den oben genannten Nachzahlungen nie Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, keine Rolle.